

Dies ist eine von Mitarbeitern der Fakultät erstellte Lesefassung (Satzung laut Amtlicher Bekanntmachung 9/2012, 1. Änderung laut Amtlicher Bekanntmachung 6/2016). Rechtlich maßgeblich sind indes allein die Satzungen in der Form, wie sie in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen veröffentlicht sind.

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Chemie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.03.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Chemie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 08.05.2012 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

§ 3 Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

§ 9 Masterarbeit

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Chemie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang. ²Das Studium des M.Sc. in Chemie dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Chemie begründen; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf. ³Die Chemie ist die Lehre vom Aufbau, Verhalten und der Umwandlung von Stoffen sowie den dabei geltenden Gesetzmäßigkeiten und beschäftigt sich mit den chemischen Elementen in freiem oder gebundenem Zustand, den Reaktionen, Umsetzungen, Umwandlungen und Wechselwirkungen der chemischen Elemente und ihrer Verbindungen, der Bestimmung, Steuerung und Voraussage, Deutung und Auswertung durch direkte oder indirekte Methoden, Anwendungen und den Mechanismen chemischer Prozesse und den Grunderscheinungen und Kräften der Natur; die Chemie ist die Wissenschaft, die sich mit den Ursachen und Wirkungen von Elektronenabgabe, -aufnahme oder -verteilung zwischen Atomen und Molekülen und mit den Beziehungen zwischen den Energieniveaus solcher Elektronen innerhalb der Atome und Moleküle befasst. ⁴Studierende der Chemie sollen in ihrem Studium lernen, chemische Probleme zu erkennen, selbständig chemische Fragestellungen zu interpretieren und die wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen; dazu gehören zum einen methodische Fähigkeiten, zum anderen umfassende sachliche Kenntnisse im Fach Chemie.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Chemie ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.Sc. -Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist der Abschluss eines Bachelor-Studiengangs im Fach Chemie oder ein gleichwertiger Abschluss mit mindestens einschließlich der Note 3,0. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium in Chemie gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht (V=Vorlesung, Ü=Übung, S=Seminar, P=Praktikum):

Empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen)	Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	Art der Veranstaltung(en) (vorbehaltlich etwaiger Änderungen; siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	ECTS-Punkte
1-3	HM1	Haupt-Modul 1	V / S / Ü	15
1-3	HM2	Haupt-Modul 2	V / S / Ü	15
1-3	NM1	Neben-Modul 1	V / S / Ü	9
1-3	NM2	Neben-Modul 2	V / S / Ü	9
1-3	PM1	Praktikum Master 1	P	12
1-3	PM2	Praktikum Master 2	P	12
1-3	PM3	Praktikum Master 3	P	12
1-3	ZQM	Zusatzqualifikation	Je nach Art der gewählten Veranstaltung	6
4		Masterarbeit (Masterarbeit sowie soweit im Modulhandbuch vorgesehen evtl. weitere Leistungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 des Allgemeinen Teils)		30

Die Module „Haupt-Modul 1“, „Haupt-Modul 2“, „Neben-Modul 1“ und „Neben-Modul 2“ sind von dem bzw. der Studierenden aus 4 verschiedenen der 4 Bereiche (Fächer) Anorganische Chemie (AC), Organische Chemie (OC), Physikalische Chemie (PC) und einem Wahlpflicht-Fach (WF) zu wählen.

Die Module „Praktikum Master 1“, „Praktikum Master 2“ und „Praktikum Master 3“ sind von dem bzw. der Studierenden aus 3 verschiedenen Bereichen der 4 Bereiche (Fächer) Anorganische Chemie (AC), Organische Chemie (OC), Physikalische Chemie (PC) und einem Wahlpflicht-Fach (WF) zu wählen.

Mögliche Bereiche des Wahlpflichtfaches sind (jeweils vorbehaltlich eines entsprechenden Angebotes, siehe Modulhandbuch)

- Analytische Chemie (AN),
- Biochemie (BC),
- Materialwissenschaften (MW),
- Synthesechemie (SC),
- Medizinische Chemie (MC),
- Theoretische Chemie (TC).

Weitere Bereiche des Wahlpflichtfaches können im Modul- handbuch vorgesehen werden.

Die in den einzelnen Modulen vorgesehenen bzw. wählbaren Inhalte bzw. Veranstaltungen und in den einzelnen Bereichen des Wahlpflichtfaches wählbaren Inhalte bzw. Veranstaltungen sind im Modulhandbuch angegeben.

Soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, sind diese sofern keine abweichende Genehmigung durch den Prüfungsausschuss erfolgt, so auszuüben, dass die in den jeweiligen Bereichen bzw. Teilbereichen vorgesehene Zahl an Leistungspunkten genau erreicht wird.

(3) ¹Die Belegung desselben oder eines wesentlich inhaltsgleichen Moduls im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sowie die Belegung derselben oder einer wesentlich inhaltsgleichen Veranstaltung im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sind ausgeschlossen, die entsprechenden Module bzw. Veranstaltungen können insoweit nicht mehr im Master-Studiengang nach dieser Ordnung gewählt bzw. im Rahmen des § 3 Abs. 2 absolviert werden. ²In Zweifelsfällen und insbesondere bei starker inhaltlicher Überschneidung der Module bzw. Veranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wählbarkeit bzw. Absolvierbarkeit des Moduls bzw. der Veranstaltung. ³Der Prüfungsausschuss kann, wenn andernfalls aufgrund dieser Regelungen für den jeweiligen einzelnen Studierenden oder die jeweilige einzelne Studierende vom Umfang her nicht die nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch für einen Abschluss des Studienganges notwendigen Module bzw. Veranstaltungen zur Verfügung stehen, im Einzelfall sachlich geeignet an Stelle der ausgeschlossenen Module bzw. Veranstaltungen andere Module bzw. Veranstaltungen festlegen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen und Praktika / Laborpraktika
4. Exkursionen
5. Tutorien
6. Vorträge.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 6 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Chemie ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen. ³In Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten werden.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Modulen:

- Haupt-Modul 1,
- Haupt-Modul 2,
- Neben-Modul 1,
- Neben-Modul 2,
- Praktikum Master 1,
- Praktikum Master 2,
- Praktikum Master 3, und
- Zusatzqualifikation.

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt der Noten der benoteten Module außer dem Modul „Zusatzqualifikation“.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/2013.

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor